

Antragsteller*innen:

Satzungstext

§1 Geltungsbereich

(1) Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in allen Gremien und Organen der GRÜNEN JUGEND Berlin, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.

(2) Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Sitzung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit.

§2 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:

1. auf Schluss der Redeliste,
2. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
3. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
4. Antrag auf sofortige Abstimmung,
5. Antrag auf Vertagung,
6. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
7. Antrag auf Aus-Zeit,
8. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
9. Antrag auf ein FINT*-Forum,
10. Antrag auf ein MARE-Forum,
11. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
12. Antrag auf offene Blockwahl.

(3) Der*die Antragsteller*in begründet seinen*ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

30

31 **§ 3 Beschlussfähigkeit**

32 (1) Beschlussfähig ist eine Sitzung, wenn mindestens die Hälfte der
33 ordnungsgemäßen Mitglieder des Gremiums anwesend sind.

34 (2) Auf Antrag eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit geprüft werden.

35

36 **§ 4 Tagesordnung**

37 (1) Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit
38 beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

39 **§ 5 Tagungsleitung**

40 (1) Am Beginn jeder Sitzung wird eine Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit in
41 offener Abstimmung festgelegt.

42 (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt Anträge, Bewerbungen und
43 Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, erteilt
44 und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die
45 Protokollführung und für die Durchführung von Wahlen Helfer*innen vorschlagen.

46 (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat*innen der Tagungsleitung
47 angehören.

48 (4) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf
49 der Sitzung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und
50 auf Dauer stören, aus der Sitzung ausschließen.

51 (5) Die Tagesleitung ist mindestens zu 50 Prozent mit FINT*-Personen zu
52 besetzen.

53

54 **§ 6 Abstimmungen**

55 (1) Abstimmungen finden offen statt. Auf Antrag und mit Zustimmung von
56 mindestens fünfzehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird
57 eine Abstimmung geheim durchgeführt.

58

59 **§ 7 Ausschluss der Öffentlichkeit**

60 (1) Die Gremien der GRÜNEN JUGEND Berlin tagen in der Regel öffentlich.

61 (2) Bei Personalfragen und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen,
62 wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

63 (3) Die Öffentlichkeit kann mit 2/3 Mehrheit für bestimmte Angelegenheiten
64 ausgeschlossen werden. §7 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung bleibt davon
65 unberührt.

66
67 **§ 8 Ergänzende Bestimmungen für die**
68 **Landesmitgliederversammlung**

69 (1) d(1) Die Antrags- und Versammlungskommission schlägt gemeinsam mit dem
70 Landesvorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung vor.
71 Für jedes Mitglied der Antrags- und Versammlungskommission, das für die
72 Versammlungsleitung vorgeschlagen wird, muss mindestens ein Mitglied
73 vorgeschlagen werden, das nicht der Antrags- und Versammlungskommission
74 angehört. Die Kommission wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von
75 der Mitgliederversammlung gewählt. Eine geheime Abwahl kann jederzeit mit
76 absoluter Mehrheit vorgenommen werden. Das Präsidium unterbreitet der
77 Landesmitgliederversammlung einen Vorschlag zu Redezeiten und Modalitäten der
78 Antragsdebatte.

79 (2) Satzungsänderungsanträge, der Haushaltsplanentwurf, Nachträge zum
80 Haushaltsplan und der Rechnungsprüfungsbericht müssen mindestens 4 Wochen vor
81 einer Landesmitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und der
82 Einladung zur LMV beiliegen. Änderungsanträge an diese können bis zwei Wochen
83 vor der LMV gestellt werden.

84 (3) Sonstige Anträge müssen zwei Wochen vor Beginn der
85 Landesmitgliederversammlung der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Änderungs- und
86 Ergänzungsanträge müssen drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung der
87 Landesgeschäftsstelle vorliegen.

88 (4) Die Landesgeschäftsstelle muss ihr vorliegende Anträge schnellstmöglich den
89 Mitgliedern zugänglich machen.

90 (5) Für Änderungsanträge können im Einvernehmen mit den Antragsteller*innen des
91 ursprünglichen Antrages folgende Verfahren von der Antrags- und
92 Versammlungskommission vorgeschlagen werden:

- 93 • Übernahme des Änderungsantrages,
- 94 •
- 95 • Modifizierte Übernahme des Änderungsantrages,
- 96 • Nichtbehandlung des Änderungsantrages,
- 97 • Erledigt-Erklärung durch andere Änderungsanträge,
- 98 •
- 99 • Abstimmung über den Änderungsantrag.

100 (6) Die Empfehlungen der Antrags- und Versammlungskommission bedürfen der
101 Zustimmung der LMV. Über ihre Empfehlung wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen
102 der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder
103 Ablehnung von Anträgen zulässig.

104 (7) Mitglieder der Antrags- und Versammlungskommission dürfen keine Anträge
105 verhandeln, die sie selbst gestellt haben.

106 (8) Änderungsanträge sind unzulässig, wenn sie den überwiegenden Teil eines
107 Antrages erst ergänzen oder den inhaltlichen Gegenstand eines Antrages
108 grundsätzlich ändern. Über die Zulässigkeit entscheidet das Präsidium.

109 (9) Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht innerhalb der, in
110 der Satzung oder in der Geschäftsordnung erwähnten Frist eingereicht wurden. Für
111 Anträge muss die Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung mit absoluter
112 Mehrheit festgestellt werden.

113 (10) Änderungs- und Ergänzungsanträge an Dringlichkeitsanträge können bis zum
114 Beginn des Tagesordnungspunktes gestellt werden, in welchem der entsprechende
115 Dringlichkeitsantrag behandelt werden soll. Diese Änderungsanträge müssen allen
116 anwesenden Mitgliedern bei Einstieg in die jeweilige Antragsdiskussion in
117 elektronischer Form vorliegen.

118 (11) Alle beschlossenen inhaltlichen Anträge werden inklusive der Begründung
119 zeitnah nach der Landesmitgliederversammlung auf der Website der GRÜNEN JUGEND
120 Berlin veröffentlicht. Dabei muss kenntlich gemacht werden, dass die Begründung
121 nicht Teil der Beschlusslage ist.

122 (12) Im Fall einer Vielzahl eingegangener eigenständiger Anträge kann die
123 Antrags- und Versammlungskommission ein Ranking-Verfahren anordnen. Alle
124 Mitglieder sind am Ranking-Verfahren teilnahmeberechtigt.

125

126 § 9 Änderungen der Geschäftsordnung

127 (1) Die allgemeine Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit durch die
128 Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.

129 (2) Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen der Geschäftsordnung treten sofort
130 in Kraft.